

Studentische Hilfskräfte für Tutorien: FAQ

Welche Voraussetzungen gibt es für die Einstellung?

Als künstlerische Hilfskräfte (Tutoren) können Studierende beschäftigt werden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, der zu einem Hochschulabschluss führt. Die Anstellung erfolgt in befristeten Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst und ist maximal bis zur Dauer von sechs Jahren zulässig (§ 57 LHG).

Die künstlerische Hilfskraft befindet sich **nicht** im 1. oder 2. Fachsemester. Die Höchstzahl der Semesterwochenstunden beläuft sich auf max. 8 SWS. Im 3. oder 4. Fachsemester können max. 4 SWS genehmigt werden.

Wie bekomme ich den Arbeitsvertrag?

Nach Ihrer verbindlichen Zusage bekommen Sie eine Mail von unserer Personalabteilung, in der Sie alle erforderlichen Unterlagen für ein Tutorium erhalten. Bitte reichen Sie die Unterlagen baldmöglichst ein, da das Arbeitsverhältnis erst durch die Unterschrift des Arbeitsvertrages zustande kommt und erst danach die Gehaltszahlung erfolgen kann.

Welche Dokumentationspflichten haben Sie als Student?

Sie als Student müssen an der Dokumentation ihrer Arbeitszeit mitwirken. Für diese Aufzeichnungen stellt die Hochschule eine Excel Tabelle zur Verfügung. Die Liste muss vom zuständigen Institutsleiter abgezeichnet werden. Die beruht auf § 17 Abs.1 S. 1 MiLoG i .V. m. § 1 MiLoAufzV.

Wann bekomme ich mein Gehalt?

Die Zahlung erfolgt jeweils zum Monatsende durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Durch den Verfahrensablauf und die einhergehenden Bearbeitungszeiten bedingt ist es möglich, dass Ihr erstes Gehalt beim Zahlungslauf am Monatsende nicht dabei ist, selbst wenn Sie Antrag und Vertrag sofort unterschrieben haben. Sie erhalten die erste Gehaltszahlung dann zusammen mit der zweiten.